

Solidarität in Zeiten von Covid-19

Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Zusammenfassung: Seit Mitte März 2020 sind die Freiheitsrechte der deutschen Bürger durch Maßnahmen zur Eindämmung von Infektionen mit dem „neuartigen Coronavirus“ massiv eingeschränkt worden. Dies geschah durch Verordnungen der Länderregierungen, die ohne Beteiligung der Parlamente erlassen wurden. Eine hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit einem Beschluss vom 13. Mai 2020 nicht zur Entscheidung angenommen. In der Begründung dieser Entscheidung hat es insbesondere hervorgehoben, es sei verfassungsrechtlich nicht zulässig, Gesundheitsgefahren für besonders gefährdete Gruppen von Bürgern („Risikogruppen“) dadurch zu begegnen, allein deren Angehörigen Freiheitsbeschränkungen aufzuerlegen. Auch für weniger in ihrer Gesundheit gefährdeten Menschen dürfe der Staat Beschränkungen ihrer Freiheitsrechte anordnen, wenn es so den stärker gefährdeten Menschen erspart werden könne, sich für längere Zeit völlig aus dem gesellschaftlichen Leben zurückziehen zu müssen.

Der Anlass

Die seit Anfang des Jahres 2020 aufgetretene Infektionswelle mit dem als „neuartiges Coronavirus“ bekannt gewordenen SARS-CoV-2-Virus, das die inzwischen als „Covid-19“ bezeichnete Erkrankung hervorruft, hat (auch) in Deutschland seit Mitte März dieses Jahres zu umfangreichen Einschränkungen der bürgerlichen Freiheiten geführt. Da diese Erkrankung ersten (und bis heute geltenden) Erkenntnissen zufolge bei bestimmten Menschen besonders schwere Verläufe annehmen kann, die z.T. eine künstliche Beatmung und/oder die Verlegung auf eine Intensivstation erforderlich macht, sollte so ein besonderer Schutz dieser „Risikogruppen“ vor einer Ansteckung erreicht werden. Damit sollte wiederum einer befürchteten entsprechenden Überlastung des Gesundheitssystems vorgebeugt werden. Nach anfänglich hoher Akzeptanz dieser Maßnahmen (u.a. die Schließung von Schulen, Geschäften und Gastronomiebetrieben, aber auch Kontaktbeschränkungen zwischen Familien und eine weitgehende Isolierung der Bewohner von Alten- und Pflegeheimen sowie von

Krankenhauspatienten) bei großen Teilen der Bevölkerung begann diese ausgerechnet zu „bröckeln“, als durch die Einführung neuer Maßnahmen die Aufhebung dieser Freiheitsbeschränkungen allmählich eingeleitet werden sollte. Zu diesen zählte etwa die Verpflichtung, bei Benutzung öffentlicher (Nah-)Verkehrsmittel einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen (so genannte „Maskenpflicht“). Dies führte zu einer Verfassungsbeschwerde, mit der die Freiheitsbeschränkungen angegriffen wurden.

Die Entscheidung

Mit einem Beschluss vom 13. Mai 2020 hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) diese Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen.¹ Konkret wendet sich der Kläger gegen ab dem 1. Mai 2020 in Bayern auf der Basis des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)² durch eine Verordnung erlassene Bestimmungen.³ Zur Begründung der Verfassungsbeschwerde wird zunächst das korrekte Zustandekommen der Verordnung angezweifelt: die darin getroffenen Regelungen seien nicht begründet, die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen somit nicht überprüfbar. Zudem fehle es an einer Beteiligung des Gesetzgebers. In tatsächlicher Hinsicht wird vorgetragen, die gegen die Nicht-Risikogruppe der Bevölkerung gerichteten Maßnahmen seien unverhältnismäßig und willkürlich. Für die nicht zu den Risikogruppen gehörenden Menschen sei das Virus nicht gefährlicher als gewöhnliche Influenza-Viren [Grippe-Viren; Anm. d. Verf.]. Zum Schutz der Risikogruppen sowie des Krankenhaus- und Pflegepersonals seien die Maßnahmen nicht erforderlich, solange diese Personengruppen selbst die „Quarantänemaßnahmen“ einhielten. Die gerade durch die ergriffenen Maßnahmen drohenden Gesundheitsgefahren seien dagegen erheblich. Eine Überlastung des Gesundheitssystems sei nach den vorliegenden Zahlen nicht absehbar.⁴

Was die Rechtsgrundlage für den Erlass der mit der Verfassungsbeschwerde beanstandeten Verordnung angeht, empfehlen die Verfassungsrichter dem Beschwerdeführer zunächst die Lektüre des Infektionsschutzgesetzes. Zudem weisen sie darauf hin, dass sich eine Pflicht zur Begründung von mit einer Verordnung getroffenen Regelungen aus der Verfassung (Art. 80 Abs. 1 GG) nicht herleiten lasse; dort sei lediglich geregelt, dass die Verordnung die Rechtsgrundlage angeben müsse, auf der sie erlassen werde.⁵

¹ BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 13. Mai 2020, – 1 BvR 1021/20 –

² <https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/ifsg.pdf>

³ vgl. BVerfG-Beschluss vom 13.05.2020 – 1 BvR 1021/20 –, Rdnr. 1

⁴ vgl. a.a.O., Rdnr. 3

⁵ vgl. a.a.O., Rdnr. 7

Soweit angeführt werde, das Virus sei für die Gruppe der unter 60-Jährigen weitgehend ungefährlich, und ein Zwang zum Schutz der eigenen Gesundheit könne staatlicherseits nicht verordnet werden, sei die Verfassungsbeschwerde unbegründet. Diese Einschätzung verkenne, „dass die Einschränkungen für den Einzelnen gerade auch den Schutz Dritter bezwecken“. Zu diesem Schutz sei der Staat nicht nur berechtigt, sondern sogar verfassungsrechtlich verpflichtet. Zwar lasse sich mit dieser Schutzverpflichtung nicht jegliche Freiheitsbeschränkung rechtfertigen; dass jedoch der gebotene Ausgleich „zwischen der Freiheit der einen und dem Schutzbedarf der anderen“ mit den angegriffenen Maßnahmen nicht vorgenommen worden sei, sei nicht konkret dargelegt worden.⁶

Der mit der Verfassungsbeschwerde vertretenen Rechtsauffassung, der Staat „dürfe nicht Freiheiten eines Bürgers einschränken, um Schaden von der Gesundheit oder dem Leben anderer Menschen abzuwenden“, liegt laut dem BVerfG „eine rechtlich unzutreffende Vorstellung von der Bedeutung der Grundrechte des Grundgesetzes zugrunde“: „Nach dem Grundgesetz ist der Staat nicht darauf beschränkt, den Schutz gesundheits- und lebensgefährdeter Menschen allein durch Beschränkungen ihrer eigenen Freiheit zu bewerkstelligen. Vielmehr darf der Staat Regelungen treffen, die auch den vermutlich gesünderen und weniger gefährdeten Menschen in gewissem Umfang Freiheitsbeschränkungen abverlangen, wenn gerade hierdurch auch den stärker gefährdeten Menschen, die sich ansonsten über längere Zeit vollständig aus dem Leben in der Gemeinschaft zurückziehen müssten, ein gewisses Maß an gesellschaftlicher Teilhabe und Freiheit gesichert werden kann.“⁷ – Mit anderen Worten: Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland lässt es nicht zu, einer Gefahr ausgesetzte Menschen zu ihrem Schutz längere Zeit vollständig aus dem gesellschaftlichen Leben fernzuhalten, damit im Gegenzug die Freiheiten dieser Gefahr in geringerem Maße ausgesetzter Menschen nicht oder nur in sehr geringem Umfang eingeschränkt zu werden brauchen.

Am Ende der Entscheidung weisen die Verfassungsrichter auf ein mögliches, aus vorhergehenden eigenen Entscheidungen aus der jüngsten Vergangenheit sich ergebendes Missverständnis hin: Wenn es in diesen heiße, die Verordnungen [zum Schutz von SARS-Cov-2-Infektionen; Anm. d. Verf.] griffen in die Freiheitsrechte ein, so bedeute dies keinesfalls automatisch, dass diese Eingriffe auch verfassungswidrig seien. Vielmehr sei zu unterscheiden, dass zunächst ein (möglicherweise auch erheblicher) Grundrechts-Eingriff festgestellt werde, um dann durch Anstellen weiterer Erwägungen unter Umständen zu dem Schluss zu gelangen, dass dieser verfas-

⁶ vgl. a.a.O., Rdnr. 8

⁷ vgl. a.a.O., Rdnr. 9

sungswidrig sei. Und erläuternd heißt es weiter: „Eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung einer Freiheitsbeschränkung kann etwa gerade darin liegen, dass auf diese Weise Leben und Freiheit anderer Menschen geschützt werden. Nur wenn die verfassungsrechtliche Rechtfertigung versagt [die für die Freiheitseinschränkung gegebene Begründung nicht stichhaltig genug ist; Erläuterung des Verfassers], ist der Grundrechtseingriff auch verfassungswidrig.“⁸ – In diesem Zusammenhang seien alle Menschen, die meinen, die Einschränkung ihrer Freiheit(en) durch die zum Schutz vor Covid-19 ergriffenen Maßnahmen sei verfassungswidrig, daran erinnert, dass der die Freiheitsrechte garantierende Art. 2 Abs. 1 GG *neben der Garantie* der Freiheit auch *Einschränkungen dieser Garantie* formuliert: „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, *soweit er nicht die Rechte anderer verletzt* und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“ [Hervorhebung von mir]

Einschätzung

Selbstverständlich wäre es anmaßend, wollte ich als Nicht-Jurist eine Entscheidung des höchsten deutschen Gerichts bewerten. Dennoch erlaube ich mir als ein Angehöriger einer der „Risikogruppen“, meine Genugtuung über diese Entscheidung auszudrücken. Immer wieder sind in Deutschland auch von Mitgliedern der so genannten „etablierten Parteien“ Forderungen laut geworden, es Ländern wie Italien, Großbritannien oder der Türkei gleichzutun, die sich dafür entschieden hatten, diese Personenkreise mit einer mehr oder weniger kompletten Ausgangssperre zu belegen, um der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus Herr zu werden. Das BVerfG hat mit dieser Entscheidung sehr eindeutig klargestellt, dass eine solche Maßnahme in Deutschland schlicht niemals ergriffen werden könnte, weil sie mit dem Grundgesetz *unvereinbar* ist. Damit ist die gesellschaftlich geforderte Solidarität „in Zeiten von Covid-19“ klar definiert.

Düsseldorf, den 19.05.2020

⁸ vgl. a.a.O., Rdnr. 11